

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Haustarifvertrag des Universitätsklinikums Halle (Saale)
für Auszubildende (TV-A-UK Halle)**

vom 14. August 2019

Zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (UK Halle),
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird folgendes vereinbart:



§ 1 Änderung des TV-A-UK Halle

Der Haustarifvertrag des Universitätsklinikum Halle (Saale) für Auszubildende TV-A-UK Halle) vom 01. Januar 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt ferner für Schülerinnen/Schüler, in Ausbildungsberufen gemäß der Anlage 1 (Auszubildende Gesundheit). ²Voraussetzung ist, dass sie in einem Ausbildungsverhältnis mit dem UK Halle stehen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „... ausgebildet werden,“ die Worte „und für Auszubildende Gesundheit“ eingefügt.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. Januar 2019

a) für Auszubildende Kr.	
im ersten Ausbildungsjahr	1.110,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.176,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.283,00 Euro und

b) für Auszubildende BBiG	
im ersten Ausbildungsjahr	986,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.040,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.090,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.159,51 Euro und

c) für Auszubildende Gesundheit	
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.070,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.167,53 Euro.

²Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. Januar 2020

a)	für Auszubildende Kr. im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro, 1.226,70 Euro, 1.333,00 Euro und
b)	für Auszubildende BBiG im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr im vierten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro, 1.090,96 Euro, 1.140,61 Euro, 1.209,51 Euro und
c)	für Auszubildende Gesundheit im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr	1.060,74 Euro, 1.120,80 Euro, 1.217,53 Euro.

- b) Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3 und nach den Worten „... Tarifverträge TVA-L Pflege bzw. TVA-L BBiG.“ die Worte „bzw. TVA-L Gesundheit.“ ergänzt.

4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Satz erhält die Satzbezeichnung 1 und danach wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 7 Absatz 5 des HTV-UK Halle beträgt je Stunde 1,70 Euro.“

5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird „2017“ durch „2019“ und „28“ durch „30“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§16 MTV-UK Halle“ durch die Angabe „§ 26 HTV-UK Halle“ ersetzt.
7. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird der Prozentsatz „71,5 v.H.“ durch den Prozentsatz „83 v.H.“ ersetzt:
8. Nach § 16 wird ein § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16a

Übergangsregelung für Auszubildende in den Gesundheitsberufen (§ 1 Absatz 3) und zu § 9 Absatz 1 für Auszubildende Kr. und Auszubildende BBiG

- (1) ¹Auszubildende Gesundheit (§ 1 Absatz 3), die am 1. August 2019 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind, erhalten im Juli 2019 eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 200,00 Euro. ²Auszubildende Gesundheit, die am 1. Juni 2019 im dritten Ausbildungsjahr sind, erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 620,00 Euro im Dezember 2019.

- (2) Für Auszubildende Gesundheit (§ 1 Absatz 3) beträgt der Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr 2019 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche 13 Arbeitstage.
- (3) Die Paragraphen 8 Abs. 4 bis 5 (Zulagen und Zuschläge), 9 (Urlaub), 10 (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Freistellung), 11 (Familienheimfahrten), 12 (Schutzkleidung, Ausbildungsmittel), 15 (vermögenswirksame Leistungen), § 19 (Abschlussprämie) und 20 (Zeugnis), 21 (Ausschlussfrist) treten für Auszubildende Gesundheit (§ 1 Absatz 3) zum 1. September 2019 in Kraft.
- (4) Für Auszubildende (§ 1 Absätze 1 und 2), deren Ausbildungsverhältnis vor dem 01. September 2019 endete, beträgt der Urlaubsanspruch für 2019 abweichend von § 9 Absatz 1 28 Arbeitstage.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Buchstabe a) wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt und nach der Zahl 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- d) In Absatz 3 Buchstabe b) wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

Anlage 1 zum TV-A-UK Halle

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für ausgeschiedene Auszubildende gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

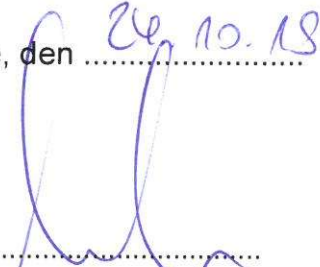
§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale), A.ö.R.
Der Vorstand

Halle, den 26. 10. 18



.....
Prof. Dr. Thomas Moesta
Ärztlicher Direktor




.....
Christiane Becker
Direktorin des Pflegedienstes

Für ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Berlin, den 29. 10. 19



.....
Christine Behle
Mitglied des
ver.di-Bundesvorstands



.....
Wolfgang Pieper
Verhandlungsführer

RS

Ausbildungsberufe gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1		
	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technische Assistenten 	<p>MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)</p>
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).